

G2.....

Gebührenverordnung (GebV) der politischen Gemeinde Meilen

Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 4. September 2017.

Verabschiedet mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2017
Ergänzt mit Zirkularbeschluss des Gemeinderats vom 27. Juli 2017
zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. September 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Gegenstand der Verordnung	4
Gebührenpflicht	4
Gebühren für weitere Leistungen	4
Bemessungsgrundlagen	5
Gebührentarif	5
Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung	5
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Gebührenverzicht und -stundung	6
Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Kostenvorschuss	6
Mehrwertsteuer	6
Fälligkeit	6
Verzugszins	7
Gebühren-verfügung	7
Mahnung und Betreibung	7
Verjährung	8
II. Die einzelnen Gebühren	8
1. Verwaltung allgemein	8
Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Gesuch um Informations-zugang	8
2. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen	9
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	9
3. Meldewesen, Einwohnerregister	9
Bevölkerungswesen	9
Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke	9
4. Bürgerrecht	9
Bürgerrechtsentscheide	9
Zusätzliche Gebühren	9
5. Friedhofswesen	10
Bestattungskosten	10
Grabunterhalt und Grabpflege	10
6. Lebensmittelkontrolle	10
Lebensmittelkontrolle	10
7. Finanzen und Steuern	10
Kommunale Steuerbehörden	10
Steuerausweise	10
Einschätzungen	10
8. Bauwesen	11
Grundlagen	11
Gebührenbemessung	11
Gebührenrahmen	12
Gebührenreduktion	12
Besondere Anwendungsfälle	13

Planungen	13
Natur- und Heimatschutz	13
9. Strassenunterhalt	13
Unterhalt auf Privatstrassen.....	13
Belagsreparaturen.....	13
10. Vermessung, Geoinformation	14
Amtliche Vermessung, Geoinformation	14
11. Luftreinhaltung.....	14
Feuerungskontrolle	14
12. Rettungsorganisationen	14
Einsätze der Feuerwehr	14
Einsätze des Seerettungsdienstes.....	15
Zivilschutz, Schutzraumkontrollen	15
13. Polizeiwesen.....	15
Gastgewerbepatente.....	15
Hinausschieben der Schliessungsstunde	15
Abgaben auf gebranntes Wasser	15
Alkohol- und Nikotintestkäufe	15
Hunde.....	16
Waffenerwerbsscheine	16
Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	16
Weitere polizeiliche Tätigkeiten	16
14. Nutzung öffentlichen Grundes	16
Parkierungsgebühren.....	16
Bootsstationierungsanlagen.....	16
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	17
15. Schule	17
Volksschule	17
Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	17
Freiwillige Angebote der Schule	18
Sonderschulen	18
Musikschule	18
Schulergänzende Betreuung	18
Berufsbildung	18
16. Fürsorge	19
Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen	19
17. Gemeindeammannamtliche Geschäfte.....	19
Grundsatz.....	19
Bemessung nach Aufwand	19
Freiwillige öffentliche Versteigerungen	19
18. Rechtspflege	20
Wiedererwägungsgesuche	20
Neubeurteilungen.....	20
Friedensrichter	20
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	21
Übergangsbestimmung	21
Inkrafttreten	21

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand der Verordnung
- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren
- a) für Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
 - b) für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.
- Art. 2 Gebührenpflicht
- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- ² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf den vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- ⁴ Es besteht Solidarhaftung.
- Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen
- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

- Art. 4 Bemessungsgrundlagen
- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.
- Art. 5 Gebührentarif
- ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt in den Gebührentarifen fest.
- ³ Der Gemeinderat legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz in den Gebührentarifen fest.
- ⁴ Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.
- Art. 6 Gebühren-erhöhung bzw. -ermässigung
- Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren
- a) um höchstens 100% erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
 - b) um höchstens 100% erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,
 - c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um 50% herabgesetzt werden.
 - d) reduziert oder gänzlich erlassen wird für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten,
 - e) reduziert oder gänzlich erlassen wird für Kinder und Jugendliche,
 - f) reduziert oder gänzlich erlassen wird für lokale Vereine und Organisationen.

- Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder der Verwaltungsstelle festgesetzt.
- Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.
- Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen
- Art. 10 Kostenvorschuss ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- Art. 11 Mehrwertsteuer In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
- Art. 12 Fälligkeit ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und
Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

- Art. 16 Verjährung
- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

1. Verwaltung allgemein

- Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren
- ¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.
- ² Diese Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.
- ³ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.
- Art. 18 Gesuch um Informationszugang
- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

- Art. 19 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen
- ¹ Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.
- ² Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

3. Meldewesen, Einwohnerregister

- Art. 20 Bevölkerungswesen
- ¹ Das Bevölkerungswesen erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
- Art. 21 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke
- Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für Vereine mit Sitz in Meilen und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

4. Bürgerrecht

- Art. 22 Bürgerrechtsentscheide
- ¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung¹.
- ² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt höchstens 250 Franken. Die Gebühr wird erlassen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens während zehn Jahren ununterbrochen in Meilen wohnt.
- ³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.
- Art. 23 Zusätzliche Gebühren
- Die Kosten für Sprachtests und Grundkenntnistests werden den Gesuchstellenden nach Aufwand verrechnet.

¹ LS 141.11

5. Friedhofswesen

- Art. 24 Bestattungskosten
- ¹ Die Kosten für die Bestattung für Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener von innerhalb des Kantons Zürich nach Meilen trägt die Gemeinde.
- ² Bei Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.
- Art. 25 Grabunterhalt und Grabpflege
- ¹ Der Grabunterhalt durch die Gemeinde für Personen mit oder ohne vormals zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach effektivem Aufwand und werden jährlich in Rechnung gestellt.
- ² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Lebensmittelkontrolle

- Art. 26 Lebensmittelkontrolle
- ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. In besonders leichten Fällen kann auf das Erheben einer Gebühr verzichtet werden.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand berechnet.

7. Finanzen und Steuern

- Art. 27 Kommunale Steuerbehörden
- Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.
- Art. 28 Steuerausweise
- ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.
- ² Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.
- Art. 29 Einschätzungen
- Einschätzungsverfahren für ordentliche Steuern und für Grundstückgewinnsteuern sind kostenlos.

8. Bauwesen

- Art. 30 Grundlagen
- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.
- Art. 31 Gebührenbemessung
- ¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:
- a) Neu-, An-, Um-, Aus- und Aufbauten: Grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils beziehungsweise nach den voraussichtlichen Baukosten gemäss Baukostenplan,
 - b) Zweck- und Nutzungsänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.
- ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen (Feuerpolizei, Brandschutzkontrolle, Aufzugskontrolle, baulicher Zivilschutz, spezielle Kontrollen von Bauarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehen, usw.) werden nach Aufwand bemessen.
- ³ Sind die Baukosten im Vergleich zum Rauminhalt unverhältnismässig tief oder unverhältnismässig hoch, so kann dies bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden.
- ⁴ Für die Prüfung und Genehmigung der Projekte sowie für die Kontrolle der Bauausführungen von Privatstrassen und privaten Werkleitungen wird eine Gebühr von höchstens 7'500 Franken. Die Gebühren für Verträge über Landabtretungen, Durchleitungsrechte und deren Genehmigung werden nach Aufwand bemessen.
- ⁵ Für die auf Dauer berechnete ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird von der Baubehörde eine Konzession erteilt und eine Konzessionsgebühr festgesetzt. Die Gebührenansätze, erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 32 Gebühren-
rahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches bzw. einer Bewilligungseinheit nach Art. 31 Abs. 1 und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000m³ werden Teilvolumen von je 20'000m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Art. 31 Abs. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden, sofern die Gebühr nicht bereits nach Abs. 1 erhoben wurde.

⁵ Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Art. 31 Abs. 1 verrechnet, sofern die Gebühr nicht bereits nach Abs. 1 erhoben wurde.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁷ Die Mindestgebühr beträgt 200 Franken.

Art. 33 Gebühren-
reduktion

¹ Die Berechnung der Gebühren für Vorentscheide reduziert sich um 50 % bis 75 % einer allfälligen Bewilligungsgebühr nach Art. 31 Abs. 1. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidsweise beurteilte Bauvorhaben wird angemessen reduziert.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozentsätze:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 60%,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 25%,

c) Beim Rückzug von Baugesuchen (vor rechtskräftigem Entscheid) wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens bis auf 5 % der nach Art. 31 Abs. 1 genannten Ansätze reduziert.

³ Die Mindestgebühr beträgt gemäss Art. 32 Abs. 7 in jedem Fall 200 Franken.

Art. 34 Besondere Anwendungsfälle Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 35 Planungen ¹ Für die Begleitung von privaten Sondernutzungsplanungsverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 36 Natur- und Heimatschutz ¹ Schutzabklärungen durch die Gemeinde und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

9. Strassenunterhalt

Art. 37 Unterhalt auf Privatstrassen Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet und pauschaliert nach Einsatz sowie nach flächenbezogenen Strassenkategorien der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet.

Art. 38 Belagsreparaturen Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strassen-eigentümers. Die Ausführung und die Rechnungsstellung an den Unterhaltsdienst zur Weiterleitung an den Verursacher erfolgt durch Dritte.

Für die Ausführungskontrolle und die Administration wird eine Gebühr bis höchstens 2'000 Franken.

10. Vermessung, Geoinformation

- Art. 39 Amtliche Vermessung, Geoinformation
- ¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.
- ² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach jeweils gültigen Ansätzen der Gemeinde verrechnet.
- ³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

11. Luftreinhaltung

- Art. 40 Feuerungskontrolle
- Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

12. Rettungsorganisationen

- Art. 41 Einsätze der Feuerwehr
- ¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.
- ² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

- Art. 42 Einsätze des Seerettungsdienstes Die Gebühren für entschädigungspflichtige Dienstleistungen des Seerettungsdienstes berechnen sich nach dem Aufwand für Personal, Material und Bootseinsatz.
- Art. 43 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

13. Polizeiwesen

- Art. 44 Gastgewerbe-
patente ¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.
² Für Festwirtschaften im Rahmen der Chilbi und anderen Dorffesten kann die Gebühr reduziert werden.
- Art. 45 Hinausschieben der Schliessungsstunde ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde werden Gebühren nach Aufwand bis höchstens 1'000 Franken erhoben.
² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'500 Franken erhoben.
³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis höchstens 2'000 Franken erhoben werden.
- Art. 46 Abgaben auf gebrannte Wasser ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.
- Art. 47 Alkohol- und Nikotintestkäufe ¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand berechnet.

- Art. 48 Hunde Hundehalterinnen und Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz² eine jährliche Gebühr zu bezahlen.
- Art. 49 Waffenerwerbsscheine Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössischen Waffengesetzgebung³ erhoben.
- Art. 50 Weitere polizeiliche Bewilligungen Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie zum Beispiel Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
- Art. 51 Weitere polizeiliche Tätigkeiten Für weitere polizeiliche Tätigkeiten wie zum Beispiel die Durchführung von Zustellungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

14. Nutzung öffentlichen Grundes

- Art. 52 Parkiergebühren ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.
- ² Bezugsberechtigten werden Tages- oder Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.
- Art. 53 Bootsstationierungsanlagen ¹ Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.
- ² Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche und Lage der Liegeplätze berechnet. Bei Bojenplätzen wird die Gebühr nach ihrer Art wie Lage auf dem offenen Gewässer oder mit Beibootsplatz berechnet.
- ³ Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Kantons- und Gemeindegebühr zusammen.
- ⁴ Für Trockenplätze werden marktübliche Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nicht reduziert, wenn der Trockenplatz nicht dauernd belegt ist.

² LS 554.5

³ SR 514.54

⁵ Die jährliche Gebühr für die Anmeldung für die Warteliste und den Verbleib auf der Warteliste für einen Liegeplatz in einer für die Gemeinde konzessionierten Stationierungsanlage legt der Gemeinderat fest. Sie beträgt mindestens 30 Franken.

Art. 54 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen usw.) werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung⁴ erhoben.

² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen, wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.

³ Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebiet, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.

⁴ Die Beanspruchung von öffentlichem Grund an Dorffesten und Märkten wird mit einer reduzierten Gebühr verrechnet.

⁵ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden höchstens die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.

15. Schule

Art. 55 Volksschule

Die Schule Meilen erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 56 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Anmeldungen, Dispensationsentscheide, Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.

⁴ LS 700.3

- Art. 57 Freiwillige Angebote der Schule Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:
- Freiwillige Lager wie Skilager
 - Sportcamp
 - freiwilliger Schulsport,
 - Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium
- Art. 58 Sonderschulen Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamtes weiterverrechnet. Für individuelle Tarifsубventionen gilt das Reglement für Sozialbeiträge der Schule.
- Art. 59 Musikschule Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements für den Musikunterricht.
- Art. 60 Schulergängende Betreuung Für die schulergängende Betreuung werden von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, die im Minimum 70% der Betriebskosten exkl. Räumlichkeiten decken. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen der Beitragsverordnung für die schulergängende Betreuung⁵.
- Art. 61 Berufsbildung Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule Meilen den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

⁵ Erlassen an der Urnenabstimmung am 24. November 2013, vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Januar 2014 auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

16. Fürsorge

- Art. 62 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen
- 1 Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
- 2 Absatz 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).

17. Gemeindeammannamtliche Geschäfte

- Art. 63 Grundsatz
- Leistungen des Gemeindeammannamtes sind kostenpflichtig und werden derjenigen Person in Rechnung gestellt, welche um die Leistung ersucht.
- Art. 64 Bemessung nach Aufwand
- 1 Die Gebühren bemessen sich bei folgenden Leistungen nach Aufwand:
- a) Amtliche Befunde
 - b) Amtliche Zustellungen
 - c) Beglaubigungen
 - d) Gerichtliche Verbote
 - e) Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge, Zwangsvollstreckungen
 - f) Hausdurchsuchungen
- 2 Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif fest.
- Art. 65 Freiwillige öffentliche Versteigerungen
- 1 Die Gebühren von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen werden wie folgt erhoben:
- a) Grundgebühr pro Auftrag 100 bis 1'000 Franken
 - b) Versteigerung nach Aufwand
 - c) Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung
 - bei Fahrnis 1,5 % des Zuschlagspreises
 - bei Grundstücken 2,5 ‰ des Zuschlagspreises
- 2 Erfolgt die Versteigerung unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (zum Beispiel Auktionator), werden die Gebühren des Gemeindeammanns angemessen reduziert.

18. Rechtspflege

- Art. 66 Wiedererwägungsgesuche
- ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- ² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
- ³ Die Gebühr beträgt höchstens 750 Franken.
- Art. 67 Neubeurteilungen
- ¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- ² Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.
- Art. 68 Friedensrichter
- Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren⁶.

⁶ LS 211.11

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 69 Übergangsbestimmung Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
- Art. 70 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
- ² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber